



Benutzungsordnung mit Gebührenverzeichnis für die Gemeindebücherei der Gemeinde Offenau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Offenau am 15.11.2011 folgende Benutzungsordnung mit Gebührenverzeichnis für die Gemeindebücherei Offenau beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Offenau. Jeder kann die Bücherei nutzen und deren Medien entleihen.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügten Gebührenverzeichnis.
3. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2

Anmeldung, Benutzung

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises möglich. Minderjährige benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
2. Durch Unterschrift wird die Anerkennung der Benutzungsordnung bestätigt. Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung personenbezogener Daten. Diese werden entsprechend den Vorschriften der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
3. Bei der Anmeldung wird ein Leseausweis erstellt, der sorgfältig aufzubewahren ist. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Leseausweises entstehen (auch durch dritte Personen), haftet der Benutzer, auch wenn kein Verschulden vorliegt. Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Leseausweis wird ein Entgelt erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung.
4. Adress- und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.
5. Eine Haftung für Garderobe und abgelegte Gegenstände kann nicht übernommen werden.
6. In den Büchereiräumen ist das Rauchen untersagt.
7. Tiere dürfen nicht mit in die Bücherei genommen werden.

§ 3

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

1. Medien werden nur unter Vorlage des Leseausweises ausgeliehen.
2. Die Leihfrist beträgt:

3. 4 Wochen für Bücher und Spiele
4. 2 Wochen für MCs, CDs, CD-ROMs, DVD´s und Zeitschriften.
5. Die Leihfrist einzelner Medien kann auf Antrag zweimal verlängert werden, sofern keine Vormerkung für das jeweilige Medium vorliegt. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
6. Die Anzahl der gleichzeitig auf einen Leseausweis entlehbaren Medien kann begrenzt werden und wird für die einzelnen Medien durch Aushang bekannt gegeben.
7. Bei der Entleihung von Tonträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbestimmungen des Herstellers einzuhalten.
8. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Tonträger und Datenträger an Abspielgeräten entstehen. Bei der Entleihung von Datenträgern sind diese selbst vom Benutzer auf Virenbefall zu überprüfen. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch nicht erkannte Viren an Dateien und Datenträgern des Benutzers entstehen.
9. Die entlehnten Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
10. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Bücherei unverzüglich anzuzeigen und Schadensersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch den Missbrauch seines Leseausweises entstehen.
11. Bei Überschreiten der Leihfrist werden Säumnis- und Mahngebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 4 Internetnutzung

1. Die Bücherei stellt öffentliche Internetzugänge zur Verfügung, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei genutzt werden können.
2. Zugangsberechtigt sind alle Inhaber eines Leseausweises. Gäste können gegen Vorlage eines Personalausweises den Internetzugang auch ohne Leseausweis nutzen.
3. Die Nutzung des Internetzugangs ist gebührenfrei.
4. Die Nutzung erfolgt nach vorheriger Anmeldung in der Bücherei. Die Nutzungsdauer ist auf 1 Stunde pro Person und Tag beschränkt, kann aber überschritten werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt.
5. Vor der Nutzung des Internetarbeitsplatzes muss sich der Nutzer am Verbuchungsplatz anmelden und einen Ausweis hinterlegen.
6. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software, usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
7. Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Angeboten und Diensten sowie Bestellungen, Buchungen oder die bewusste Manipulation von Hard- und Software sind untersagt.
8. Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung und den Zugang abgerufen werden. Um dem Jugendschutz Rechnung zu tragen, wird Filtersoftware eingesetzt.

§ 5 Ausschluss

1. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Bei Leihfristüberschreitungen bleibt der Benutzer ab der dritten Mahnung bis zur Rückgabe der angemahnten Medien und der Begleichung der hieraus entstandenen Gebühren von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Benutzungs- und Benutzungsgebührenordnung für die Gemeindebücherei außer Kraft.

Offenau, den 15.11.2011

Michael Folk
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Offenau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Anlage zur Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Offenau nach § 1:

Gebührenverzeichnis der Gemeindebücherei Offenau

- 1. Gebühren für Leseausweis (12 Monate)**
 - Personen ab 18 Jahren
(ausgenommen Schüler und Studenten gegen Nachweis) 10,00 Euro
 - Schnupperausweis (2 Monate) 3,00 Euro
- 2. Leihgebühr**
 - Leihgebühr für DVD (2 Wochen) 1,00 Euro
- 3. Versäumnisgebühren**
 - Pro Medium und angefangene Woche 0,25 Euro
- 4. Mahngebühren**
 - 1. Mahnung 2,00 Euro
 - 2. Mahnung 3,00 Euro
 - 3. und letzte Mahnung 3,00 Euro
 - Rechnungsstellung 6,00 Euro
- 5. Ersatz**
 - Ersatz für verlorenen oder beschädigten Leseausweis 3,00 Euro
 - Ersatz für verlorene oder beschädigte CD-Hülle 1,00 Euro
- 6. Kopien und Ausdrucke s/w**
 - DIN 0,25 Euro
- 7. Internetnutzung**
 - Mit gültigem Leseausweis, oder gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, ist die Nutzung der Internetplätze 1 Stunde pro Person und Tag kostenlos. Kinder benötigen die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.